

# „Stiefkind“ AVG? Reformbedarf im Verfahrensrecht

**RA Mag. Martin Niederhuber**  
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

## Inhalt

- Ausgangslage
- Kundmachung
- Schluss des Ermittlungsverfahrens
- Verfahrensförderung
- Verfahrensgliederung
- Bindung an Beschwerdevorbringen/-frist
- Schlussfolgerungen

## Ausgangslage

- Sonderverfahrensrecht in jedem Materiengesetz
  - Zielsetzung der letzten Novellen: Beschleunigung
  - Es fehlt an Abstimmung und Systematik
  - Selbst der Bund schafft keine Vereinheitlichung
- StEntG als Umwelt-Verfahrensgesetz
- Reformunwille zu AVG, VwGVG ist nicht nachvollziehbar

## Ausgangslage

- **Offizialmaxime**
  - Behörde bestimmt Gang des Ermittlungsverfahrens
- **Grundsatz der materiellen Wahrheit**
  - Mitwirkungspflicht der Parteien
- **Kein Neuerungsverbot**
  - Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung
- **Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit, Kostenersparnis**

## Kundmachung

- AVG: kleines und großes Edikt
- Kleines Edikt
  - Amtstafel, Amtsblatt/Internet, MaterienG
  - Mündliche Verhandlung
  - Präklusion
- Großes Edikt
  - 2 weitverbreitete Tageszeitungen (red. Teil), Wr. Zeitung, MaterienG
  - Antrag: Präklusion
  - Bescheid: Zustellfiktion vs. Jedermann (2 Wo)

## Kundmachung

- AWG: Sonderregime für IPPC, Verbrennung
  - Antrag
    - 1 weitverbreitete Tages-/Wochenzeitung
    - Keine Präklusion
  - Bescheid
    - Internet
    - Zustellfiktion vs. NGOs (2 Wo)

## Kundmachung

- AWG: Sonderregime für sonstige ordentliche Verfahren
  - Bescheid
    - Nur Projektbeschreibung, Rechtsschutz
    - Internet + edm.gv.at
    - Zustellfiktion vs. NGOs (2 Wo)

## Kundmachung

- WRG: Sonderregime für § 104a
  - Bescheid
    - Internet („elektronische Plattform“)
    - Zustellfiktion vs. NGOs (2 Wo)

## Kundmachung

- GewO: Sonderregime für IPPC
  - Antrag
    - Internet, in Gd verbreitete Zeitung
    - Keine Präklusion
  - Bescheid
    - Internet, in Gd verbreitete Zeitung
    - Zustellfiktion vs. Jedermann (2 Wo)

## Kundmachung

- UVP-G: Kundmachung von Antrag, UVE, UV-GA, mündl. Vhdlg, Bescheid
  - Großverfahren laut AVG
  - Aber nur Internet, 1 verbreitete Tageszeitung, 1 in Gd verbreitete Zeitung

## Kundmachung

- StEntG: verpflichtendes Großverfahren
  - 100 Personen-Kriterium entfällt
  - Auflage-/Einwendungsfrist: 30 Tage statt 6 Wochen
  - Kundmachung: Internet statt 2 Tageszeitungen + Wr. Zeitung
  - Kundmachungssperre Sommer/Weihnachten entfällt
  - Edikt: Zustellfiktion (sofort)

## Kundmachung

- Was brauchen wir?
  - Antrag/mündl. Verhandlung, Bescheid
  - Internet, ergänzend Zeitung/Amtstafel
  - Zustellfiktion (sofort)
- Wo soll das umgesetzt werden?
  - AVG/VwGVG oder Umwelt-VerfahrensG

## Schluss des Ermittlungsverfahrens

- AVG
  - Verfahrensordnung
  - Fortsetzung von Amts wegen oder bei Glaubhaftmachung der Partei
  - „Fortsetzung“ wenn Bescheid nicht binnen 8 Wochen
- AWG, WRG, GewO: keine Sonderregelungen

## Schluss des Ermittlungsverfahrens

- UVP-G
  - Vorbringen bis Ende mündl. Verhandlung
  - Fortsetzung nur von Amts wegen
  - Keine 8 Wochen-Frist
- StEntG
  - „Abschluss“ des Ermittlungsverfahrens
  - Bescheid binnen 8 Wochen als besondere Entscheidungsfrist

## Schluss des Ermittlungsverfahrens

- Was brauchen wir?
  - Regelung des UVP-G für alle Verfahren
  
- Wo soll das umgesetzt werden?
  - AVG/VwGVG oder Umwelt-VerfahrensG

## Verfahrensförderung

- AVG
  - Verfahrensförderungspflicht: Vorbringen rechtzeitig und vollständig
  - Mutwillensstrafe
    - Unrichtige Angaben in Verschleppungsabsicht
    - Oder mutwillige Inanspruchnahme der Behörde
    - Strafe iHv € 726,--



## Verfahrensförderung

- AWG/GewO (IPPC), UVP-G
  - Erstmaliges Geltendmachen von Einwendungen/Gründen in der Beschwerde
    - Begründungspflicht, warum erst jetzt
    - Glaubhaftmachung, dass minderer Grad des Versehens
    - Konsequenz: Zurückweisung bzw. Nichtbehandlung

## Verfahrensförderung

- StEntG
  - Kostenseparation bei schuldhaft verspätetem Vorbringen
  - Direkte Kostenüberwälzung an Partei durch behördlichen Auftrag
  - Urkunden: maßgebliche Stellen hervorheben

## Verfahrensförderung

- Was brauchen wir?
  - Regelungen aus UVP-G und StEntG für alle Verfahren
  - Verfahrensgliedernde Fristen mit Präklusionswirkung (s. gleich)
- Wo soll das umgesetzt werden?
  - AVG/VwGVG oder Umwelt-VerfahrensG

## Verfahrensgliederung

- AVG
  - Verfahrensgliederung, Zeitplan
  - Fristsetzung für Vorbringen und Beweismittel (in der Kundmachung der Verhandlung)
- AWG, WRG, GewO, UVP-G: keine Sonderregelungen

## Verfahrensgliederung

- StEntG
  - Verfahrensgliedernde Fristen
    - Stellungnahmen, Beweisanträge
    - „nur“ innerhalb gesetzlicher/behördlicher Fristen zulässig
    - nur dann Gegenstand der mündlichen Verhandlung
  - Amtswegige Ermittlungspflicht bleibt
    - Berücksichtigungspflicht in der Entscheidung?

## Verfahrensgliederung

- Was brauchen wir?
  - Regelung aus StEntG für alle Verfahren
  - Präklusion verspäteten Vorbringens
- Wo soll das umgesetzt werden?
  - AVG/VwGVG oder Umwelt-VerfahrensG

## Bindung an Beschwerdevorbringen/-frist

- VwGVG
  - Überprüfung „auf Grund der Beschwerde“
  - Keine Bindung des Gerichts
  - Keine Beschränkung des Beschwerdeführers
  
- AWG, WRG, GewO, UVP-G: keine Sonderregelungen

## Bindung an Beschwerdevorbringen/-frist

- StEntG
  - „Ergänzungen der Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist sind unzulässig.“
  - Beschränkung des Beschwerdeführers
  - Aber keine Bindung des Gerichts

## Bindung an Beschwerdevorbringen/-frist

- Was brauchen wir?
  - Regelung des StEntG für alle Verfahren
  - Diskussion zur Interessensabwägung
    - Überprüfung der „Materialsammlung“
    - Überprüfung der „Gewichtung“ der einzelnen Argumente
    - Keine Überprüfung der Wertentscheidung
  
- Wo soll das umgesetzt werden?
  - VwGVG oder Umwelt-VerfahrensG

## Schlussfolgerungen

1. Unser Ziel müssen gute und schnelle Verfahren sein.
2. Wichtigste Instrumente: Kundmachung, Verfahrensgliederung, Unterbindung mutwilliger Verzögerung.
3. Die Bausteine eines modernen Verfahrensrechts sind bereits vorhanden.
4. Diese sind zu systematisieren und zu ergänzen.
5. Umsetzung in AVG/VwGVG oder Umwelt-Verfahrensgesetz

## Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Mag. Martin Niederhuber**

Rechtsanwalt

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Wien - Salzburg

+43 1 513 21 24-0  
martin.niederhuber@nhp.eu  
www.nhp.eu

**f nhplaw**  
**▶ 3MinutenUmweltrecht**  
**📷 nhprechtsanwaelte**

